

REGIONALGESETZ VOM 22. APRIL 1983, NR. 4

**Bestimmungen für die Offenlegung der Vermögenslage von
Inhabern leitender Ämter, die von der Region ernannt
werden, oder in Körperschaften und Gesellschaften mit
regionaler Beteiligung¹**

Art. 1

(1) Dieses Gesetz enthält die Einzelvorschriften zur Gewährleistung der Offenlegung der Vermögenslage:

- a) der Präsidenten, der Vizepräsidenten, der geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder und der Generaldirektoren auch wirtschaftlicher öffentlicher Anstalten oder Körperschaften, deren Ernennung, Vorschlag oder Namhaftmachung oder Ernennungsgenehmigung dem Präsidenten des Regionalausschusses oder dem Regionalausschuss obliegt oder deren Ernennung oder Wahl durch ein Ordnungsgesetz der Region geregelt ist;
- b) der Präsidenten, der Vizepräsidenten, der geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder und der Generaldirektoren der Gesellschaften, an deren Kapital die Region eine Beteiligung von über 20% hat;
- c) der Präsidenten, der Vizepräsidenten, der geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder und der Generaldirektoren der privaten Körperschaften oder Anstalten, an deren Geschäftsgebarung die Region einen Anteil von über 50% des Gesamtbetrages der in der Bilanz aufscheinenden Gebarungskosten hat, und unter der Bedingung, dass diese

¹ Im ABl. vom 10. Mai 1983, Nr. 23.

den jährlichen Betrag von fünfhundert Millionen Lire übersteigen.

Art. 2

(1) Innerhalb von drei Monaten nach der Ernennung oder Wahl sind die im Art. 1 angeführten Personen dazu gehalten, beim Präsidium des Regionalausschusses die nachstehenden Unterlagen zu hinterlegen:

- a) eine Erklärung betreffend die dinglichen Rechte auf unbewegliche Güter und auf in öffentlichen Registern eingetragene bewegliche Güter; die Aktien von Gesellschaften; die Anteile an Gesellschaften; die Ausübung von Befugnissen eines Geschäftsführers oder eines Aufsichtsratsmitgliedes von Gesellschaften; mit der Anbringung der Formel „Auf meine Ehre beteuere ich, dass die Erklärung der Wahrheit entspricht“;
- b) eine Kopie der letzten Erklärung des der Einkommensteuer der natürlichen Personen unterliegenden Einkommens.

(2) Die im vorstehenden Absatz angegebenen Verpflichtungen betreffen auch die Vermögenslage und die Einkommenserklärung des nicht getrennten Ehegatten und der zusammenlebenden Kinder, sofern diese zustimmen.

Art. 3

(1) Die Pflichterklärungen nach diesem Gesetz müssen auf vom Präsidium des Regionalausschusses bereitgestellten Formblättern erfolgen.

Art. 4

(1) Innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist für die Vorlegung der Erklärung des der Einkommensteuer der natürlichen Personen unterliegenden Einkommens sind die im Art. 1 angeführten Personen dazu gehalten, jährlich die gegenüber dem Vorjahr eingetretenen Änderungen an der Vermögenslage zu erklären sowie eine Kopie der Einkommenserklärung zu hinterlegen.

Art. 5

(1) Innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Auftrages sind die im Art. 1 angeführten Personen dazu gehalten, eine Erklärung über die nach der letzten Bestätigung eingetretenen Änderungen an der Vermögenslage zu hinterlegen; dies gilt auch für die im vorstehenden Art. 2 Abs. 2 angeführten Personen, sofern diese zustimmen; sie sind außerdem dazu gehalten, eine Kopie der jährlichen Erklärung über die Einkommensteuer der natürlichen Personen binnen dreißig Tagen nach Ablauf der für die Vorlegung dieser Erklärung vorgesehenen Frist zu hinterlegen.

Art. 6

(1) Bei Nichterfüllung der in den vorhergehenden Artikeln vorgeschriebenen Pflichten ermahnt der Präsident des Regionalausschusses den Betroffenen, innerhalb der Frist von fünfzehn Tagen seiner Pflicht nachzukommen.

(2) Im Falle der Nichtbeachtung der Mahnung wird diese durch den Präsidenten des Regionalausschusses im Amtsblatt der Region veröffentlicht.

(3) Bei weiterer Nichterfüllung schlägt der Präsident des Regionalausschusses dem Regionalausschuss vor, den Verfall vom bekleideten Amt gegenüber den im vorstehenden Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) angeführten Personen zu erklären, deren Ernennung, Vorschlag oder Namhaftmachung dem Präsidenten des Regionalausschusses oder dem Regionalausschuss obliegt, wobei jedenfalls die in der Zwischenzeit durchgeführten Amtshandlungen gültig bleiben.

Art. 7²

(1) Jede Person hat auf schriftlichen Antrag, der an die für das Sachgebiet der Gesellschaftsbeteiligungen zuständige Struktur zu richten ist, das Recht, von den in diesem Gesetz vorgesehenen Erklärungen Kenntnis zu nehmen. Eine Bekanntmachung betreffend die Hinterlegung der Unterlagen laut Art. 2 Abs. 1 mit dem Hinweis, dass diese Daten von jeder Person zur Kenntnis genommen werden können, wird jährlich im Amtsblatt der Region veröffentlicht.

(2) In Bezug auf die Unterlagen laut Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) werden die aus der zusammenfassenden Übersicht der Einkommenserklärung hervorgehenden Angaben zur Verfügung gestellt.

² Der Artikel wurde durch den Art. 9 Abs. 1 des RG vom 27. Juli 2021, Nr. 5 ersetzt.

Art. 8

(1) Innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die im vorstehenden Art. 1 angeführten Personen, die bereits im Amt sind, dazu gehalten, die Pflichten nach dem vorstehenden Art. 2 Abs. 1 zu erfüllen.

Art. 9

(1) Die Bestimmung nach Art. 8 Abs. 1 letzter Satz des Regionalgesetzes vom 21. März 1980, Nr. 4 wird auf die im Art. 1 dieses Gesetzes angeführten Personen nicht angewandt.

Art. 10

(1) Die aus diesem Gesetz erwachsende Ausgabe wird im Rahmen der Haushaltsansätze für die Tätigkeit des Regionalausschusses gedeckt.
